

B-Plan „Obere Walke, Teil 1“ Backnang

Untersuchung der Zauneidechse



Zauneidechse (*Lacerta agilis*); Foto: H.Turni

Auftraggeber

Wick + Partner

Architekten Stadtplaner

Gähkopf 18

70192 Stuttgart

Auftragnehmer

Stauss & Turni

Büro für faunistische Untersuchungen

Vor dem Kreuzberg 28

72070 Tübingen

Dr. Hendrik Turni

Datum

09.12.2018

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Rechtliche Grundlagen	4
3	Untersuchungsgebiet.....	6
4	Datenerhebung und Methoden	12
5	Ergebnisse	12
6	Artenschutzrechtliche Bewertung.....	13
7	Maßnahmen zur Verhinderung einer Ansiedlung	13
8	Literatur	14

1 Anlass und Aufgabenstellung

Mit der Neufestsetzung des Bebauungsplanes "Obere Walke, Teil I" beabsichtigt die Stadt Backnang die Voraussetzungen für ein Wohnquartier auf einer ca. 6,3 ha großen Konversionsfläche ehemaliger, gewerblicher Nutzung in zentraler Lage, östlich der Innenstadt und direkt entlang der Murr zu schaffen. Eine Vorprüfung kam zu dem Ergebnis, dass im Plangebiet für Reptilien Habitatpotenzial vorhanden ist, weshalb eine Untersuchung im Jahr 2016 durchgeführt wurde (Wick + Partner 2016). Ein Reptilienvorkommen wurde hierbei nicht festgestellt, allerdings wurde versäumt, Maßnahmen zu treffen, die eine Neubesiedlung der brachliegenden Planflächen durch Reptilien verhindern. Im Jahr 2017 meldeten Vertreter des örtlichen NABU die Sichtbeobachtung einschließlich Belegfoto einer Zauneidechse vom Rand des Gebietes „Obere Walke“. Dieser Hinweis veranlasste nun zu vermuten, dass sich die Zauneidechse über weite Flächen des Plangebiets ausgebreitet haben könnte, zumal die mehrjährige Sukzession dort eine artenreiche Ruderalflur entstehen ließ und teilweise ideale Bedingungen für die Zauneidechse vorhanden sind (Sonnenplätze, grabbares Substrat für Eigelege, Versteckmöglichkeiten, Nahrungsangebot). Da eine Betroffenheit im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden konnte, war eine erneute Untersuchung des Vorkommens und der Verbreitung der Zauneidechse im Plangebiet im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich.



Abbildung 1 Plangebiet „Obere Walke, Teil 1“, Backnang (Quelle: Wick&Partner mbH, Stuttgart, enthält Daten von ALKIS (C) LGL Baden-Württemberg (www.lgl-bw.de); Stand der Basisinformationen: 11.10.2019, Az.: 2851.9-1/20)

2 Rechtliche Grundlagen

Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 [BGBl. IA. 2542], das seit 01. März 2010 in Kraft ist) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten).

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für diese relevanten Arten zunächst untersucht, ob nachfolgende Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind (vgl. auch Prüfschema in Abbildung 1): Gemäß § 44 ist es nach Absatz 1 verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

In den Bestimmungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen hinsichtlich der Verbotstatbestände enthalten. Danach gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 1 nicht in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3, wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 3 BNatSchG können grundsätzlich CEF-Maßnahmen im Vorgriff auf das Bauvorhaben durchgeführt werden.

**Artenschutzrechtliche Prüfung bei Vorhaben
nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG**

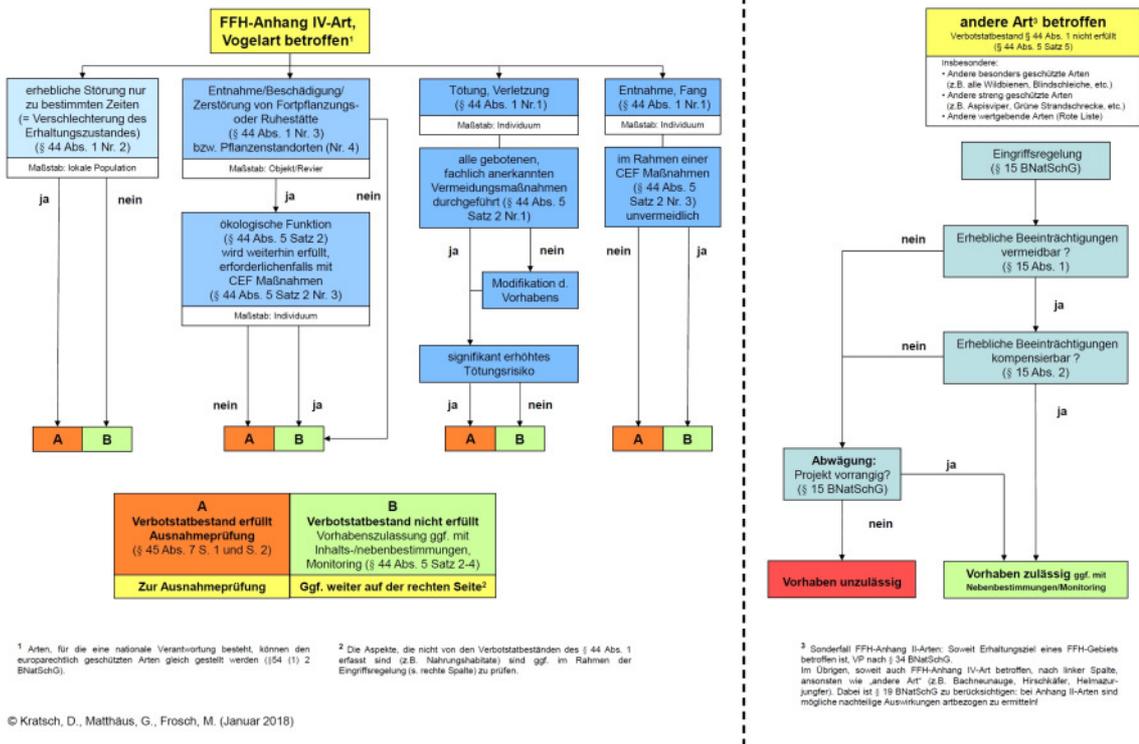


Abbildung 2 Ablaufschema einer artenschutzrechtlichen Prüfung (Kratsch et al. 2018)

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden, so dass eine fachliche Interpretation und Definition der fraglichen Begrifflichkeiten zur Bewertung der rechtlichen Konsequenzen erforderlich wird. Die Verwendung dieser Begrifflichkeiten im vorliegenden Fachgutachten orientiert sich an den in der Fachliteratur vorgeschlagenen und diskutierten Definitionen (z. B. GUIDANCE DOCUMENT 2007, Kiel 2007, LANA 2009).

3 Untersuchungsgebiet

Die Lage des Untersuchungsgebietes ist in Abbildung 3 dargestellt. Die Fläche grenzt südlich an eine Straße (Obere Walke) und daran im Anschluss an den durch Gehölze stark beschatteten Ufersaum der Murr an. Nördlich wird das Plangebiet durch die stark befahrene Gartenstraße begrenzt, westlich schließen versiegelte Gewerbeflächen mit Parkplätzen (Edeka und Lidl) an, östlich einzelne Wohnhäuser auf ebenfalls versiegelten Flächen.

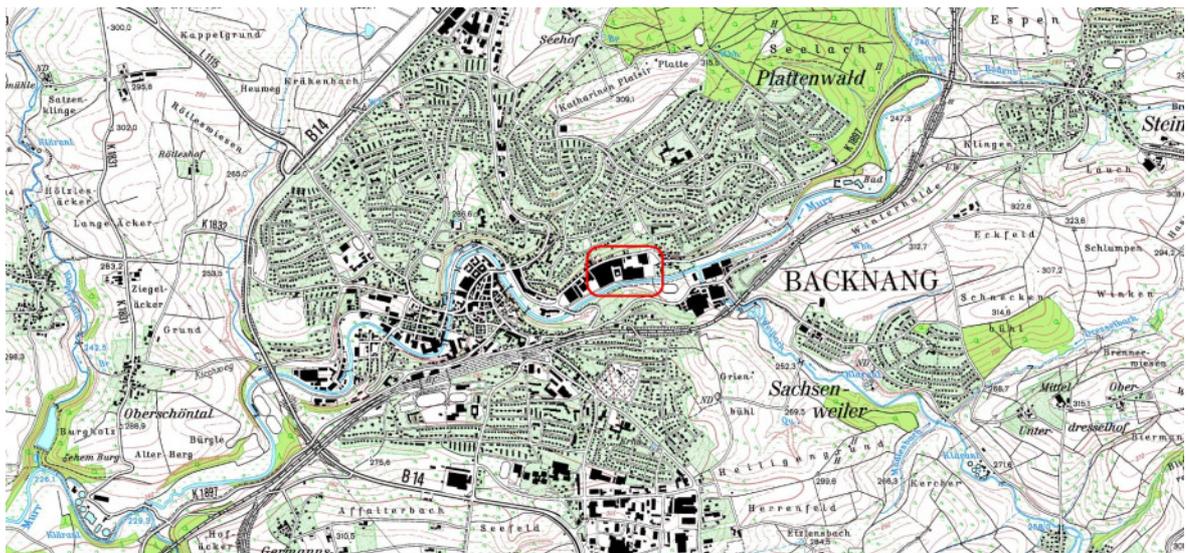


Abbildung 3 Lage des Untersuchungsgebietes in Backnang. (Quelle: LGL Baden-Württemberg (www.lgl-bw.de); Stand der Basisinformationen: 11.10.2019, Az.: 2851.9-1/20)



Abbildung 4 Plangebiet, vorwiegend offene Flächen mit Bauschutt, Ruderalvegetation und beschädigten Abdeckfolien. (Bildquelle: DIBAG Industriebau AG)



Abbildungen 5 – 6 Plangebiet im April 2018, offene Flächen mit Folien, Bauschutt und Ruderalvegetation; [Aufnahmen zu den Abb. 5 – 14: H. Turni]



Abbildungen 7 – 8 Plangebiet im April 2018, offene Flächen mit Folien und Bauschutt



Abbildungen 9 – 10 Plangebiet im April 2018, offene Flächen mit Versteckmöglichkeiten



Abbildungen 11 – 12 Plangebiet im April 2018, offene Flächen mit Jagdmöglichkeiten



Abbildungen 13 – 14 Plangebiet im Juni 2018, offene Flächen mit Versteckmöglichkeiten, teilweise höherwüchsig überwachsen

4 Datenerhebung und Methoden

Die Erfassung der Reptilien erfolgte im Zeitraum April bis September 2018 an insgesamt 6 Terminen bei geeigneten Tageszeiten und günstigen Witterungsbedingungen. Die geeigneten Flächen wurden durch 2 Kartierer langsam abgegangen und die Reptilien durch Sichtbeobachtungen erfasst (Korndörfer 1992, Schmidt & Grodeck 2006, Hachtel et al. 2009). Zudem wurden potenzielle Versteckmöglichkeiten wie Steine, Folien, Totholz oder Müll umgedreht und kontrolliert.

Datum	Uhrzeit	Tätigkeit	Wetter
11.04.2018	11:30 - 13:30 Uhr	Übersichtbegehung, Erfassung relevanter Strukturen, Fotodokumentation, Sichtbeobachtung, Kontrolle Versteckmöglichkeiten	18 °C, trocken, weitgehend sonnig
07.05.2018	10:00 - 12:00 Uhr	Sichtbeobachtung, Kontrolle Versteckmöglichkeiten	24 °C, trocken, sonnig
05.06.2018	09:00 - 11:00 Uhr	Sichtbeobachtung, Kontrolle Versteckmöglichkeiten	20 °C, trocken, sonnig
26.07.2018	09:00 - 11:00 Uhr	Sichtbeobachtung, Kontrolle Versteckmöglichkeiten	22 °C, trocken, sonnig
19.08.2018	09:00 - 11:00 Uhr	Sichtbeobachtung, Kontrolle Versteckmöglichkeiten	18 °C, trocken, vorwiegend sonnig
18.09.2018	10:00 - 12:00 Uhr	Sichtbeobachtung, Kontrolle Versteckmöglichkeiten	21 °C, trocken, meist sonnig

Kartieranleitung der LUBW 2013

Zauneidechse	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Adulte Tiere												
Jungtiere												

kräftige Farben = Hauptphase, blasse Farben = Nebenphase

5 Ergebnisse

Die geeigneten Bereiche für ein mögliches Vorkommen von Reptilien wurden regelmäßig abgesucht. Trotz intensiver Suche an mehreren Terminen bei geeigneten Tageszeiten und Witterungsverhältnissen konnten weder Zauneidechsen noch andere artenschutzrechtlich relevante Reptilienarten nachgewiesen werden. Das Foto von der Sichtbeobachtung am 24.05.2017 durch Vertreter des NABU bleibt somit der einzige Hinweis auf ein Vorkommen der Zauneidechse am Rand des Plangebiets. Dieser Fundpunkt konnte im Jahr 2018 nicht mehr bestätigt werden. Zudem

kann festgehalten werden, dass die Zauneidechse im Plangebiet trotz geeigneter Habitatausstattung mit vielen Sonnenplätzen, Versteckmöglichkeiten, Möglichkeiten zur Eiablage und ausreichend Nahrungsflächen nicht Fuß gefasst hat und sich offenbar auch nicht ausgebreitet hat. Aktuell liegen für das Jahr 2018 keine Nachweise vor.

6 Artenschutzrechtliche Bewertung nach § 44 BNatSchG

Für das Plangebiet liegen keine Reproduktionsnachweise oder Hinweise auf aktuelle Vorkommen der Zauneidechse oder weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten vor. Es ist auch unklar, aus welchen angrenzenden Lebensräumen Eidechsen einwandern können, da die unmittelbar angrenzenden Kontaktlebensräume eher ungünstige Bedingungen aufweisen (Straßen, asphaltiertes Gewerbegebiet, beschattetes Ufer der Murr), und Eidechsen relativ ortstreu sind und keine größeren Wanderstrecken zurücklegen.

Nach aktueller Datenlage ist eine Erfüllung der Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG nicht zu erwarten.

7 Maßnahmen zur Verhinderung einer Ansiedlung im Plangebiet

Der vom NABU Backnang belegte Einzelfund einer Zauneidechse am Rande des Plangebiets zeigt, dass ein sporadisches Einstreuen von Individuen aus angrenzenden Lebensräumen nicht vollständig ausgeschlossen werden kann. Zur Vermeidung einer nachhaltigen Besiedlung des momentan brachliegenden Plangebiets müssen geeignete Reptilien-Schutzzäune errichtet werden. Diese Zäune sind grundsätzlich einzugraben und sollten mindestens 50 cm hoch sein (Laufer 2014). Damit sie nicht überklettert werden können, sollte glattes Material (PVC-Folie o.ä.) verwendet werden.

8 Literatur (verwendet und zitiert)

- Blanke, I. (1999): Erfassung und Lebensweise der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) an Bahnanlagen. – Zeitschrift für Feldherpetologie 6: 147-158.
- Blab, J., P.Brüggemann & H. Sauer (1991): Tierwelt in der Zivilisationslandschaft. Teil II: Raumeinbindung und Biotopnutzung bei Reptilien und Amphibien im Drachenfelder Ländchen. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 34: 1–94.
- Blanke, I. (2010): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten. – Zeitschrift für Feldherpetologie, Beiheft 7, erweiterte Neuauflage.
- Bosbach, G. & K. Weddeling (2005): Zauneidechse *Lacerta agilis* (Linnaeus, 1758). – S. 285-289. In: Doeringhaus, A., C. Eichen, H. Gunnemann, P. Leopold, M. Neukirchen, J. Petermann & E. Schröder (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. - Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 20, 1-449.
- EU-Leitfaden (2007) – Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG. – Endgültige Fassung, Februar 2007.
- Groddeck, J. (2006): Kriterien zur Bewertung des Erhaltungszustandes der Populationen der Zauneidechse *Lacerta agilis* (Linnaeus, 1758). In: Schmitter, P., Eichen, C., Ellwanger, G., Neukirchen, M. & Schröder, E. (Hrsg.). Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland, Seiten 274-275. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Sonderheft). Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Halle.
- GUIDANCE DOCUMENT (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final version, February 2007, 88 S.
- Hachtel, M., Schlüpmann, M., Thiesmeier, B. & K. Weddeling [Hrsg.] (2009): Methoden der Feldherpetologie. -Zeitschrift für Feldherpetologie, Supplement 15, 424 S.
- Kiel, E.-F. (2007): Naturschutzfachliche Auslegung der „neuen“ Begriffe. Vortrag der Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW im Rahmen der Werkstattgespräch des Landesbetrieb Straßenbau NRW vom 7.11.2007.
- Korndörfer, F. (1992): Hinweise zur Erfassung von Reptilien. In: Trautner, J. (ed.): Arten- und Biotopschutz in der Planung: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. Ökol. i. Forschung u. Anwendung, Verlag Markgraf 5: 53-60.

- Kühnel, K.-D., Geiger, A., Laufer, H., Podloucky, R., Schlüpmann, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands. In: Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere, Bonn – Bad Godesberg. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1).
- LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. StA Arten und Biotopschutz, Sitzung vom 14./15. Mai 2009.
- Laufer (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. LUBW, Naturschutz und Landschaftspflege Band 77: 94 - 142.
- Laufer, H.; Fritz, K. & Sowig, P. (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. – Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.
- LUBW (2013): Kartieranleitung zur Landesweiten Artenkartierung – Zauneidechse.
- Runge, H., Simon, M. & Widdig, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, pp. 1 – 383.
- Schmidt, P., Groddeck, J. (2006): Kriechtiere (Reptilia) unter Mitarbeit von K. Elbing, M. Hachtel, S. Lenz, Podloucky, N. Schneeweiss, M. Waitzmann. In: Schnitter, P., Eichen, C., Ellwanger, G., Neukirchen, M. & E. Schröder (2006): Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt: 269-285.